OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490351/2/MS

Datum:
Linz, 3. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D M, F, P, Deutschland, gegen den Bescheid (Vollstreckungsverfügung) des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9. August 2018, GZ: 0006225/2017,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Vollstreckungsverfügung mit der Maßgabe bestätigt, dass Herr D M verpflichtet wird, binnen drei Wochen – gerechnet ab Zustellung dieses Erkenntnisses – den Betrag von 300 Euro zu bezahlen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit der Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Februar 2017, GZ: 0006225/2017, wurde über Herrn D M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz 2002 (BStMG) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 34 Stunden verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer im Rechtshilfeweg am 28. Juni 2017 zugestellt.

Gegen diese Strafverfügung ist kein Einspruch erhoben worden.

Mit Vollstreckungsverfügung der belangten Behörde vom 9. August 2017, GZ: 0006225/2017, wurde dem Beschwerdeführer vorgeschrieben, die Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Vollstreckungsverfügung einzuzahlen.
Begründend wird ausgeführt, die Entscheidung sei rechtskräftig, der Beschwerdeführer sei seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen.

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 25. Februar 2018 eine als Widerspruch bezeichnete Beschwerde erhoben.
Begründend führt der Beschwerdeführer aus, er sei deutscher Staatsbürger und unterliege damit deutschem Recht. Für verursachte Bußgelder sei in Deutschland der Fahrzeugführer verantwortlich, nicht der Fahrzeughalter. Nachdem er erstmalig von der belangten Behörde angeschrieben worden sei, habe er sofort den Fahrzeughalter bekannt gegeben. Auch auf nochmaliges Anschreiben hin mit der Bitte den Fahrzeughalter bekannt zu geben, sei er der belangten Behörde entgegen gekommen. Daher werde er die Verwaltungsstrafe nicht akzeptieren.
Abschließend ersuchte der Beschwerdeführer gegen ihn in Deutschland ein Mahnverfahren einzuleiten und gab er seine Absicht bekannt, mit der belangten Behörde einen weiteren Schriftverkehr nicht mehr zu führen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21. September 2018 wurde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ. zur Entscheidung vorgelegt. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).
Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus welchem sich der entscheidungsrelevante unter I. festgestellte Sachverhalt ableiten ließ. Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Abhaltung einer Verhandlung eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwarten lässt und auch keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

III. Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde geltend, er sei nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen und habe er diesen der belangten Behörde insgesamt zweimal bekannt gegeben und werde er die Verwaltungsstrafe nicht akzeptieren. Weiters bringt er vor, er sei deutscher Staatsbürger und sei daher deutsches Recht anzuwenden.

Voraussetzung für eine Vollstreckung ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (u.a. VwGH 28.4.1992, 92/07/0027).
Eine Strafverfügung stellt einen Bescheid dar (VfSlg 11.613/1988), womit gegenständlich ein entsprechender Titelbescheid vorliegt. Dieser ist gegenüber dem Beschwerdeführer als Verpflichteten mit seiner Zustellung, welche im Rechtshilfeweg bewirkt wurde, wirksam geworden und hat dieser die gegen ihn ausgesprochene Geldstrafe weder in der festgesetzten Frist noch bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zur Einzahlung gebracht, was bedeutet, dass der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung die Geldstrafe zur Einzahlung zu bringen nicht nachgekommen ist.

Die Strafverfügung als Titelbescheid der nunmehr angefochtenen Vollstreckungsverfügung ist mangels dagegen erhobenen Rechtsmittel daher rechtskräftig, wodurch der nunmehr bekämpften Vollstreckungsverfügung, mit der die Begleichung der noch offenen Geldstrafe (300 Euro) vorgeschrieben wurde, ein rechtskräftiger Titelbescheid zugrunde liegt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Vollstreckung sonst unzulässig wäre, haben sich im Verfahren nicht ergeben.
Der Beschwerdeführer nahm in der Beschwerde darauf Bezug, dass er die Verwaltungsstrafe nicht akzeptiere. Damit nimmt er jedoch auf den der Vollstreckungsverfügung zugrunde liegenden rechtskräftigen Titelbescheid Bezug, der jedoch im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nicht bekämpft werden kann (VwGH 24.4.1990, 90/05/0050; 22.6.1995, 95/06/0106).

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei deutscher Staatsbürger und unterliege somit deutschem Recht ist festzuhalten, dass der Tatort der in der

Strafverfügung vorgeworfenen Verwaltungsübertretung in Österreich liegt, wodurch daher auch für deutsche Staatsbürger österreichisches Recht anzuwenden ist (vgl. VwGH 26.05.1999, 99/03/0074; 27.06.1997, 97/02/0220; ua.).
Im Zusammenhang mit der Vollstreckung sei auch auf den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen BGBl 1990/526 verwiesen, welcher u.a. in Art 9 Vollstreckungshilfe hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Geldforderungen – einschließlich rechtskräftig verhängter Geldstrafen – vorsieht. Auf die Anregung gegen den Beschwerdeführer in Deutschland ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten braucht daher nicht mehr eingegangen werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass im ggst. Beschwerdefall österreichisches Recht zur Anwendung gelangt und die Voraussetzungen für die Erlassung einer Vollstreckungsverfügung vorliegen, wodurch die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß